

beziehen; die Summen, welche für Holz und Getreide außer Landes gehen, sind weit bedeutender, und es steht zu hoffen, daß, wenn die Hölzer mehr geschont werden und auch auf den Feldern, wie auch bei Ausübung der Jagd mehr Schonung stattfinden wird, als jetzt, die Ausgaben für Holz und Getreide an das Ausland künftig mehr vermieden werden können. In Bezug auf Punkt 12 fürchte ich auch nicht eine Verletzung der Verfassungsurkunde des §. 31, da ja die Berechtigten für ihr in Wegfall Kommendes Recht durch Renten oder Summen der Ablösung entschädigt werden.

Staatsminister v. Falkenstein: Nicht in Bezug auf die Angelegenheit, um die es sich jetzt überhaupt handelt, sondern rücksichtlich einer Aeußerung, die von dem geehrten Abgeordneten Müller ausging, halte ich mich für verpflichtet, die Bemerkung auszusprechen, daß, wenn sich die Erzählungen, die er der Kammer mittheilte, alle vollständig so verhalten, wie er sie angegeben hat, es jedenfalls zweckmäßig gewesen wäre, wenn deshalb etwas an die Regierungsbehörden gelangt wäre, weil sich diese dann veranlaßt gefunden haben würden, nach Befinden auf angemessene Weise in Gemäßheit der bestehenden Gesezgebung einzuschreiten. Ich meine besonders den Umstand, daß während des Gottesdienstes, also unter Verletzung der Sabbathfeier Treibjagden gehalten worden, und zwar auf eine solche Weise, daß, wie der geehrte Abgeordnete, wenn ich nicht irre, sagte, ein förmlicher Tumult unter den Leuten entstanden sei, mithin den Bestimmungen des Mandats wegen der Beobachtung der Sabbathfeier allerdings geradezu entgegen gehandelt worden zu sein scheint. Ich muß aber darauf hinweisen, daß es dazu nur einer Anzeige an die competente Behörde bedurft hätte, um dergleichen Ungehörnisse, wenn sie wirklich vorgekommen sind, abzustellen; denn es sind in der frühern und in der neuesten Zeit Verfügungen ergangen, daß dergleichen Treibjagden an Sonn- und Feiertagen während der Vor- und Nachmittagskirche nicht stattfinden sollen. Wenn der geehrte Abgeordnete sagt, der Gensd'arm habe sich nicht darum bekümmert und den Unfug nicht angezeigt, so wäre dies allerdings seine Pflicht gewesen. Hat er aber nicht Kenntniß davon gehabt, und es ist dies leicht möglich, da die Gensd'armen bekanntlich nicht fortwährend an einem und demselben Orte sein sollen, so kann man ihm daraus keinen Vorwurf machen, und man würde es nur als einen zufälligen unangenehmen Umstand zu beklagen haben, daß er nicht gegenwärtig gewesen und sich von einer Sache überzeugt habe, die er außerdem hätte anzeigen müssen. Wenn der geehrte Abgeordnete bemerkte, die Gensd'armen pflegten um diese Sachen sich nicht zu bekümmern, so muß ich dem allerdings widersprechen, weil ich versichern kann, daß wiederholt solche Anzeigen gemacht worden sind und daß auch stets darauf verfügt worden ist. Ob etwas in dem Falle geschehen, den der Abgeordnete angeführt hat, kann ich natürlich im Augenblicke nicht wissen. Wenn bemerkt wurde, es käme sehr häufig vor, daß, wenn Leute Sonntags in ihrem Hause wüschen, der Gensd'arm das anzeige und die Leute um 5 Thlr. bestraft wür-

den, so muß ich bezweifeln, daß auf diese Weise auch nur ein Fall vorgekommen sein sollte. Der Zweck des Mandats der Sabbathfeier ist bekannt und den Behörden eingeschärft, so wie den Gensd'armen zu erkennen gegeben, wie nothwendig es sei, bei dergleichen häuslichen Angelegenheiten, wie z. B. das Wäschetrocknen, mit großer Vorsicht zu verfahren und nicht durch sofortige Anzeige, sondern durch vorgängige Warnungen einzuwirken. Erst dann, wenn die Warnungen nicht fruchten, soll die Anzeige erfolgen. Die Vorstände von Behörden werden sich erinnern, daß dergleichen Anordnungen wiederholt ergangen sind, und die Gensd'armen sich bestrebt hat, in dieser Beziehung ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Abg. Müller (aus Taura): Herr Präsident, nur um zwei Worte bitte ich.

Präsident Braun: Will die Kammer dem Abgeordneten Müller das Wort noch einmal gestatten? — Einstimmig Ja.

Abg. Müller (aus Taura): Ich bin erbötig, dem Herrn Staatsminister über Alles, was ich gesprochen habe, in dieser Sitzung sogleich Rechenschaft zu geben.

Staatsminister v. Falkenstein: Es kann dies dem Ministerium nur erwünscht sein, weil es hierdurch in den Stand gesetzt wird, die Sache zu erörtern und das Geeignete darauf zu verfügen.

Abg. Kocul: Es ist bei diesem immer wiederkehrenden Gegenstande die mit der Prüfung desselben beauftragte Deputation merkwürdigerweise schon an vier Landtagen getheilte Meinung gewesen; sie ist es auch bei dem gegenwärtigen, wiewohl mit dem Unterschiede, daß die frühere Minorität jetzt zur Majorität angewachsen ist. Ganz abgesehen von den vielfach eingegangenen Petitionen, dürfte dies schon bezeichnend genug sein, um annehmen zu können, daß die bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Wildschäden keineswegs genügen, um den ewigen Klagen darüber ein Ende zu machen. Diese Klagen werden auch so lange fortbestehen, bis nicht die Jagd nach dem Vorschlage der Majorität entweder auf einseitigen Antrag ablösbar gemacht wird, oder bis nicht die jagbleibenden Grundstücksbesitzer für erlittene Wildschäden genügend entschädigt werden. Eines dieser beiden Mittel, man möge dagegen auch sagen, was man wolle, muß denn doch früher oder später einmal ergriffen werden. Die Gründe, welche dafür sprechen, sind überwiegend und oft genug schon in diesem Saale vorgeführt und besprochen worden, ich will sie daher nicht wiederholen; mir genügt schon der einzige vernunftrechtliche und constitutionelle Grund: daß, wenn der Staat den Grund und Boden gleichmäßig besteuert, er demselben auch gleichmäßigen Schutz angebeihen lassen muß. Wenn als Hauptgrund gegen die Ablösung geltend gemacht wird, die Entschädigungsweise, die Ablösungssumme für den Jagdberechtigten würden schwer zu ermitteln sein, so will ich das nicht bezweifeln; es ist aber bei uns schon so manches Gute bewerkstelligt worden — es wird auch dies aus-